



## Beschluss des Stadtrats

vom 30. August 2023

GR Nr. 2023/231

### Nr. 2374/2023

#### **Schriftliche Anfrage von Moritz Bögli und Luca Maggi betreffend Polizeieinsatz am 1. Mai 2023, Einsatzdispositiv der Polizei, Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, Hintergründe zum konkreten Vorgehen und der Verwendung der gewählten Einsatzmittel sowie Haltung zu einer unabhängigen Ombudsstelle für Personen, die sich bei polizeilichen Einsätzen mit Gewalt oder missbräuchlichem Verhalten konfrontiert sehen**

Am 10. Mai 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Moritz Bögli (AL) und Luca Maggi (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/231, ein:

Am 1. Mai 2023 ging die Polizei in der Stadt Zürich in mehreren Einsätzen stark repressiv gegen Demonstrierende vor. Die Polizeieinsätze betrafen sowohl die offizielle Kundgebung am Morgen, das internationale Volksfest auf dem Kasernenareal sowie insbesondere am Nachmittag das Kanzleiareal, den Helvetiaplatz sowie mehrere Orte im Langstrassenquartier (siehe hier: <https://www.woz.ch/2318/repression-am-1-mai/polizeiliche-absurditaeten/E34SPQZTE9NK>). Im Zusammenhang mit diesen Einsätzen wurden mehrere Personen verletzt. Ein junger Mann verlor in Folge eines Gummischroteinsatzes ein Auge (siehe hier: <https://www.tagesanzeiger.ch/demonstrant-verliert-auge-wegen-gummigeschoss-141148247076>).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautete das Einsatz-Dispositiv für den 1. Mai 2023? Welche Ziele wurden im Einsatzbefehl des Kommandos für den Einsatz definiert? (Bitte um Angabe des Einsatzbefehls im Wortlaut).
2. Welche Vereinbarungen wurden für die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei getroffen? Wie wurden die Einsatzgebiete resp. Einsatzfelder festgelegt (bitte um Angabe der jeweiligen Zuständigkeiten nach Einsatz und Ort)? Waren Einheiten der Kantonspolizei an folgenden Einsätzen beteiligt:
  - a. Kontrolle und Konfiszierung von Fahrzeugen (z.B. Lastenvelo) nach der offiziellen Kundgebung bei der Quaibrücke/ Bürkliplatz.
  - b. Einkesselung des Kanzleiareals inkl. anschliessendem Gummischroteinsatz.
  - c. Überwachung (Foto- und Videoaufnahmen) der Eingänge zum Kasernenareal (Internationales Volksfest) und des Areals selber?
  - d. Kontrolle, Konfiszierung von Transparenten und Verhaftung von mind. 2 Personen auf dem Bürkliplatz, welche sich von der bewilligten Demonstration entfernten.
3. Wann (zeitlich) und von wem (persönlich, z.B. Gesamteinsatzleiter oder Einsatzleiter Front) wurde der Befehl erteilt, eine Personenkontrolle bei der Quaibrücke/ Bürkliplatz vorzunehmen? Was waren die Gründe für diesen Entscheid?
4. Inwiefern ist der Stadtrat der Ansicht, dass es verhältnismässig ist, sämtliche Teilnehmende einer bewilligten Demonstration in Mitleidenschaft einer Personenkontrolle zu unterziehen? Ist der Stadtrat der Ansicht, dass sämtliche Fahrzeuge, welche an der offiziellen Demonstration mitgefahren sind, mögliche Gefahrenherde darstellen? Bitte um Begründung.
5. War im Einsatzbefehl für den 1. Mai 2023 des Kommandos für eine potentielle Demonstration/ Kundgebung am Nachmittag eine Einkesselung mit anschliessender Personenkontrolle vorgesehen? Inwiefern wurde vor Ort eine Lagebeurteilung vorgenommen?



2/20

6. Wurden die Menschen auf dem Kanzleiareal auf die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration hingewiesen? Inwiefern wurde ihnen gemäss § 14. 1 PolG vor dem Einsatz des unmittelbaren Zwangs gedroht und wurde ihnen die Gelegenheit gegeben, sich gemäss polizeilicher Aufforderung zu verhalten oder sich zu entfernen, bevor sie eingekesselt wurden? Bitte um eine Begründung mit konkreter Subsumtion unter die Kriterien von lit. a. - d § 14. 1 PolG.
7. Welche Art von Gummischrot (bitte um Angabe des Herstellers und Munition) wurden am 1. Mai 2023 eingesetzt? Welche Richtlinien gelten für deren Einsatz? (Bitte Benutzungsanleitung des Herstellers sowie polizeiliche Richtlinien für den Einsatz von Gummischrot den Antworten dieser Anfrage beilegen).
8. Laut Medienberichten hat die Polizei gegen die bereits eingekesselten Menschen auf dem Kanzleiareal Gummischrot eingesetzt. Inwiefern wurde sichergestellt, dass Mindestabstände eingehalten wurden? Ist der Stadtrat der Ansicht, dass der Einsatz von Gummischrot gegen eine Menschenmenge, welche bereits eingekesselt ist und sich damit in Polizeigewalt befindet, verhältnismässig ist? Bitte um genaue Begründung.
9. Gemäss Medienberichten hat eine Person im Zusammenhang mit der Einkesselung auf dem Kanzleiareal durch Gummischrot ein Auge verloren. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Vorfall? Wurden bei diesem Vorfall alle Vorgaben sowie Dienstanweisungen in Bezug auf den rechtmässigen Einsatz von Gummischrot eingehalten? Wie evaluiert die Stadt- resp. Kantonspolizei diesen Vorfall?
10. In Art. 5 der kantonalen Verordnung über die polizeiliche Zwanganwendung (PolZ) sind die erlaubten Einsatzmittel (lit. c Gummischrot) festgelegt. Dieser Artikel ist als Kann-Formulierung («darf») definiert. Was sind die Gründe, aus Sicht des Stadtrats, für den Einsatz von Gummischrot seitens Stadtpolizei?
11. Während des Polizeikessels rund um das Kanzleiareal wurde laut Teilnehmenden eine weitere Person schwer an der Hand verletzt. Dabei habe sich die Stadtpolizei anfänglich geweigert, die Person in medizinische Obhut zu überführen. Ist dem Stadtrat dieser Vorfall bekannt und wie beurteilt er diesen? Inwiefern ist dieses Vorgehen mit der Hilfepflicht der Polizei gemäss § 15. PolG vereinbar? Existieren Dienstanweisungen bzw. Richtlinien bezüglich den Umgang mit Verletzten im Zusammenhang mit Demonstration bzw. Einsätzen der Stadtpolizei? Falls ja, wie lauten diese? (Bitte im exakten Wortlaut den Antworten dieser Anfrage beilegen).
12. Nach der Einkesselung auf dem Kanzleiareal formierte sich eine spontane Solidaritätskundgebung auf dem Helvetiaplatz. Die Kundgebung war friedlich und ein Grossteil der Anwesenden war dabei unverwundet. Trotzdem wurde gegen diese Kundgebung laut Teilnehmenden ebenfalls Gummischrot, Tränengas und Wasserwerfer eingesetzt. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Einsatz? Hätte die Stadtpolizei hier eine Spontankundgebung bewilligen müssen?
13. Werden dem Wasser der Wasserwerfer bei Polizeieinsätzen weitere Substanzen zugeführt? Wenn ja, welche Substanzen? Wurde dies am 1. Mai 2023 gemacht?
14. Der Medienmitteilung der Stadtpolizei vom 2. Mai 2023 wurden mehrere Bilder von angeblich sichergestelltem Material der Demonstrierenden beigelegt. Von wem und mit welchen Kriterien wird bestimmt, welche Gegenstände den Medien auf Fotos präsentiert wird? Warum waren die am Morgen konfiszierten Velos nicht auf den Bildern ersichtlich?
15. Auf einem der Bilder ist pyrotechnisches Material zu sehen ([https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Grafik%20und%20Foto/Medien/Medienmitteilungen/Vorfeld\\_1.Mai.jpg](https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Grafik%20und%20Foto/Medien/Medienmitteilungen/Vorfeld_1.Mai.jpg)). Laut der Stadtpolizei wurden diese bereits im Vorfeld des 1. Mai am 29. April 2023 eingezogen. Auf Twitter teilte die Stadtpolizei am 3. Mai 2023 mit, dass aufgrund der «bisherigen Erkenntnisse» eine Verbindung zum 1. Mai 2023 hergestellt werden kann. Allerdings können aufgrund eines laufenden Strafverfahrens keine genaueren Angaben gemacht werden (<https://twitter.com/StadtpolizeiZH/status/1653714266657103875?s=20>). Welche Kriterien waren massgebend, dass die Polizei zur Beurteilung kam, dass dieses pyrotechnische Material im Zusammenhang mit dem 1. Mai steht?
16. Hält es der Stadtrat für lauter, dass die Stadtpolizei trotz eines laufenden Verfahrens diese Bilder zwecks medialer Emotionalisierung veröffentlicht? Inwiefern missachtet die Stadtpolizei mit dieser öffentlichen Beurteilung aus Sicht des Stadtrates die Gewaltentrennung?



3/20

17. Laut Bilder der gleichen Medienmitteilung der Stadtpolizei wurden auch FFP2-Masken von eingekesselten Demonstrierenden konfisziert. Damit setzte die Polizei vulnerable Demonstrierende potenziellen medizinischen Gefahren aus. Wie beurteilt der Stadtrat diese Konfiszierung? Ist das Tragen oder Mitführen von medizinischen Masken nach Einschätzung des Stadtrats bereits ein Verstoss gegen S 10 Abs 1 StJVg?
18. Gemäss Medienmitteilung der Stadtpolizei wurden am 1. Mai 2023 400 Personen weggewiesen. Wie viele Wegweisungen wurden genau ausgesprochen? Bitte um genaue Auflistung pro Wegweisung mit Angabe von Ort, Zeit und Grund für Wegweisung.
19. Wie beurteilt der Stadtrat die Forderung nach einer unabhängigen Ombudsstelle für Personen, welche im Rahmen von polizeilichen Einsätzen und/oder Kontrollen in der Stadt Zürich allfällig Gewalt oder missbräuchliches Verhalten seitens der Polizei erfahren? Bitte um Begründung.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäusserung ist für den Stadtrat eine zentrale Voraussetzung für eine demokratische und liberale Gesellschaft. Zum Auftrag der Stadtpolizei gehört es, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen – ohne dabei ihre Aufgabe zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren ausser Acht zu lassen. In diesem Spannungsfeld hat die Polizei bei politischen Veranstaltungen laufend Lageeinschätzungen vorzunehmen und mitunter sehr kurzfristig Entscheidungen zu fällen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

#### **Frage 1**

**Wie lautete das Einsatz-Dispositiv für den 1. Mai 2023? Welche Ziele wurden im Einsatzbefehl des Kommandos für den Einsatz definiert? (Bitte um Angabe des Einsatzbefehls im Wortlaut.)**

Die Absicht der Einsatzleitung bestand im Wesentlichen darin, die offizielle 1. Mai-Demonstration am Vormittag polizeilich zu begleiten und bei schweren Sachbeschädigungen oder Angriffen auf Personen einzuschreiten. Für den Nachmittag bestand – vor dem Hintergrund des Aufrufs zu einer unbewilligten Nachdemonstration und basierend auf den Handlungsrichtlinien der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements – die Absicht darin, eine ebensolche unbewilligte Nachdemonstration nicht zu tolerieren, also zu verhindern oder frühzeitig zu stoppen sowie Ausschreitungen und Sachbeschädigungen zu unterbinden, die Beweissicherung sicherzustellen und allfällige Straftäterinnen und Straftäter zu verhaften und der zuständigen Untersuchungsbehörde zuzuführen.

#### **Fragen 2**

**Welche Vereinbarungen wurden für die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei getroffen? Wie wurden die Einsatzgebiete resp. Einsatzfelder festgelegt (bitte um Angabe der jeweiligen Zuständigkeiten nach Einsatz und Ort)? Waren Einheiten der Kantonspolizei an folgenden Einsätzen beteiligt:**

Zum einen bezog sich der Einsatz der Kantonspolizei auf den Schutz der gefährdeten kantonalen Objekte. Dieser Einsatzabschnitt stand unter dem Einsatzkommando der Kantonspolizei.

Zum anderen wurde ein Sperrgitterzug der Kantonspolizei dem Einsatzkommando der Stadtpolizei unterstellt.



4/20

**a. Kontrolle und Konfiszierung von Fahrzeugen (z.B. Lastenvelo) nach der offiziellen Kundgebung bei der Quaibrücke / Bürkliplatz**

Der erwähnte Sperrgitterzug der Kantonspolizei hatte seine Position bei der Quaibrücke, als der Auftrag zur Kontrolle erging. Folglich stoppte dieser Sperrgitterzug die Personen. Der Vollzug der Kontrolle inklusive weiterer Massnahmen erfolgte hingegen durch Einsatzkräfte der Stadtpolizei, die zu diesem Zwecke zur Quaibrücke beordert wurden.

**b. Einkesselung des Kanzleiareals inkl. anschliessendem Gummischroteinsatz**

Der Sperrgitterzug der Kantonspolizei war in die Einkesselung des Kanzleiareals involviert.

**c. Überwachung (Foto- und Videoaufnahmen) der Eingänge zum Kasernenareal (Internationales Volksfest) und des Areals selber?**

Der Sperrgitterzug der Kantonspolizei hatte keinen solchen Überwachungsauftrag.

**d. Kontrolle, Konfiszierung von Transparenten und Verhaftung von mind. zwei Personen auf dem Bürkliplatz, welche sich von der bewilligten Demonstration entfernten.**

Der Sperrgitterzug der Kantonspolizei war daran nicht beteiligt.

**Frage 3**

**Wann (zeitlich) und von wem (persönlich, z.B. Gesamteinsatzleiter oder Einsatzleiter Front) wurde der Befehl erteilt, eine Personenkontrolle bei der Quaibrücke / Bürkliplatz vorzunehmen? Was waren die Gründe für diesen Entscheid?**

Während der offiziellen 1. Mai-Demonstration wurden polizeiliche Einsatzkräfte mehrfach durch Personen aus mobilen Fahrnisbauten heraus mit Wasserballonen beworfen. Da nicht auszuschliessen war, dass die Fahrnisbauten im weiteren Tagesverlauf zu gleichem oder ähnlichem Zweck wiederverwendet werden, wurden sie im Sinne der Gefahrenabwehr gemäss Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) sichergestellt und deren Besitzerinnen und Besitzer einer Personenkontrolle unterzogen. Darüber hinaus waren an einigen dieser Fahrnisbauten Rollen vom selben Typus montiert, wie sie einige Tage vor dem 1. Mai 2023 bei einem Diebstahl entwendet wurden. Mit dem Verdacht, dass es sich somit um Deliktsgut handeln könnte, bestand zusätzlich ein Anlass zur polizeilichen Kontrolle und Sicherstellung, der in der Strafprozessordnung begründet liegt. Aus diesen Gründen beauftragte der Gesamteinsatzleiter die polizeilichen Einsatzkräfte vor Ort mit der Durchführung der Kontrollen und Sicherstellungen.

**Frage 4**

**Inwiefern ist der Stadtrat der Ansicht, dass es verhältnismässig ist, sämtliche Teilnehmende einer bewilligten Demonstration in Mitleidenschaft einer Personenkontrolle zu unterziehen? Ist der Stadtrat der Ansicht, dass sämtliche Fahrzeuge, welche an der offiziellen Demonstration mitgefahren sind, mögliche Gefahrenherde darstellen? Bitte um Begründung.**

Die angesprochenen polizeilichen Massnahmen hatten keineswegs Auswirkungen auf sämtliche Teilnehmende der Demonstration. Vielmehr bezogen sie sich gezielt und selektiv auf jene Personen und Objekte, die mit dem geschilderten Sachverhalt in Zusammenhang standen.



5/20

Die weiteren Personen, die sich ebenfalls vor Ort befanden – ob aus Neugier oder zur Solidaritätsbekundung – waren von den polizeilichen Massnahmen nicht unmittelbar betroffen. Insofern ist diesbezüglich das polizeiliche Handeln als verhältnismässig zu beurteilen.

#### **Fragen 5**

**War im Einsatzbefehl für den 1. Mai 2023 des Kommandos für eine potentielle Demonstration/Kundgebung am Nachmittag eine Einkesselung mit anschliessender Personenkontrolle vorgesehen? Inwiefern wurde vor Ort eine Lagebeurteilung vorgenommen?**

Wie in der Antwort 1 ausgeführt, umfassten die Handlungsrichtlinien der Sicherheitsvorsteherin die Verhinderung einer unbewilligten Nachdemonstration. Zur konkreten Umsetzung dieser Richtlinien wird nicht nur im Vorfeld, sondern auch im laufenden Einsatz fortdauernd eine Lagebeurteilung durch die Einsatzleitung vorgenommen und die notwendigen polizeilichen Massnahmen daraus abgeleitet.

#### **Frage 6**

**Wurden die Menschen auf dem Kanzleiareal auf die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration hingewiesen? Inwiefern wurde ihnen gemäss § 14. 1 PolG vor dem Einsatz des unmittelbaren Zwangs gedroht und wurde ihnen die Gelegenheit gegeben, sich gemäss polizeilicher Aufforderung zu verhalten oder sich zu entfernen, bevor sie eingekesselt wurden? Bitte um eine Begründung mit konkreter Subsumtion unter die Kriterien von lit. a. -d § 14. 1 PolG.**

Jene Personen, die sich unmittelbar an der Initiierung einer unbewilligten Nachdemonstration am Rande des Helvetiaplatzes beteiligten, entzogen sich der polizeilichen Anhaltung, indem sie auf das Kanzleiareal flüchteten und sich unter die dort anwesenden Personengruppen mischten. Aufgrund dieser Dynamik bestand keine Möglichkeit, den unbeteiligten Personen auf dem Kanzleiareal die Einkesselung in einer Weise anzukündigen, die die entsprechenden Adressatinnen und Adressaten vor der eigentlichen Aktion erreicht hätte. Es liegt in der Natur eines Kessels, dass er schnell durchgeführt werden muss. Ansonsten ist die Aktion von vornherein zum Scheitern verurteilt. Hingegen kündigte die Polizei den Personen auf dem Kanzleiareal nach erfolgter Einkesselung mit Durchsagen vom Lautsprecherwagen die Durchführung von Personenkontrollen an und forderte sie dazu auf, sich zu diesem Zwecke zum Arealausgang Seite Kanzleistrasse zu begeben. Sofern keinerlei Verdachtsmomente vorlagen, dass sich eine Person am vorangegangenen Demonstrationsversuch beteiligt hatte und/oder sich an weiteren solchen Demonstrationsversuchen beteiligen würde, konnte sich diese ohne Durchlaufen einer polizeilichen Kontrolle aus dem Kanzleiareal entfernen.

#### **Frage 7**

**Welche Art von Gummischrot (bitte um Angabe des Herstellers und Munition) wurden am 1. Mai 2023 eingesetzt? Welche Richtlinien gelten für deren Einsatz? (Bitte Benutzungsanleitung des Herstellers sowie polizeiliche Richtlinien für den Einsatz von Gummischrot den Antworten dieser Anfrage beilegen).**

Am 1. Mai 2023 wurden Gummischrotpakete der Firma RUAG Ammotec eingesetzt. Die Firma heisst neu SwissP Defence AG. Die Gummischrotpakete enthalten abgerundete Gummischrotprismen.





7/20

Wie jedes Einsatzmittel unterliegt der Einsatz von Gummischrot dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Gummischrot wird nur eingesetzt, wenn das verfolgte Ziel mit anderen, milderer Mitteln nicht erreicht werden kann. Der Einsatz von Gummischrot wird nach einer Lagebeurteilung von der Einsatzleitung befohlen oder im Fall von Notwehr eingesetzt.

**Frage 9**

**Gemäss Medienberichten hat eine Person im Zusammenhang mit der Einkesselung auf dem Kanzleiareal durch Gummischrot ein Auge verloren. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Vorfall? Wurden bei diesem Vorfall alle Vorgaben sowie Dienstanweisungen in Bezug auf den rechtmässigen Einsatz von Gummischrot eingehalten? Wie evaluiert die Stadt- oder Kantonspolizei diesen Vorfall?**

Die Staatsanwaltschaft Zürich hat ein Strafverfahren wegen Körperverletzung eröffnet. Stadtrat und Stadtpolizei können keine Angaben zu einem laufenden Strafverfahren machen.

**Frage 10**

**In Art. 5 der kantonalen Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) sind die erlaubten Einsatzmittel (lit. c Gummischrot) festgelegt. Dieser Artikel ist als Kann-Formulierung («darf») definiert. Was sind die Gründe, aus Sicht des Stadtrats, für den Einsatz von Gummischrot seitens Stadtpolizei?**

Gemäss den geltenden kantonalen Regelungen darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen (§ 13 Abs. 1 PolG). Gemäss § 5 Abs. 1 PolZ sind zulässige Einsatzmittel: körperliche Gewalt, Fesselungsmittel, Diensthunde, Gummischrot, Reizstoffe, Wasserwerfer, Polizeimehrzweckstöcke, Destabilisierungsgeräte und Schusswaffen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen.

Zu Gründen für den Einsatz von Gummischrot kann auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen werden.

**Fragen 11**

**Während des Polizeikessels rund um das Kanzleiareal wurde laut Teilnehmenden eine weitere Person schwer an der Hand verletzt. Dabei habe sich die Stadtpolizei anfänglich geweigert, die Person in medizinische Obhut zu überführen. Ist dem Stadtrat dieser Vorfall bekannt und wie beurteilt er diesen? Inwiefern ist dieses Vorgehen mit der Hilfepflicht der Polizei gemäss § 15. PolG vereinbar? Existieren Dienstanweisungen bzw. Richtlinien bezüglich den Umgang mit Verletzten im Zusammenhang mit Demonstration oder Einsätzen der Stadtpolizei? Falls ja, wie lauten diese? (Bitte im exakten Wortlaut den Antworten dieser Anfrage beilegen).**

Die Einkesselung des Kanzleiareals erfolgte um etwa 15.15 Uhr. Um 15.25 Uhr bot die Stadtpolizei die Sanität auf, da sich vor Ort eine eingekesselte Person mit einer Handverletzung bei den Einsatzkräften meldete. Hinsichtlich der Ursache der Handverletzung schwieg die verletzte Person gegenüber der Polizei. Während der Wartezeit auf die Sanität entschied sich die verletzte Person, sich selbstständig ins Spital zu begeben. Auch eine durch diese bezeichnete Begleitperson durfte das Kanzleiareal ohne Personenkontrolle verlassen. Folglich wurde die



8/20

Sanität durch die Polizei um 15.39 Uhr wieder abbestellt. Die Stadtpolizei hat sich zu keinem Zeitpunkt geweigert, der verletzten Person medizinische Hilfe zu gewähren.

**Frage 12**

**Nach der Einkesselung auf dem Kanzleiareal formierte sich eine spontane Solidaritätskundgebung auf dem Helvetiaplatz. Die Kundgebung war friedlich und ein Grossteil der Anwesenden war dabei unvermummt. Trotzdem wurde gegen diese Kundgebung laut Teilnehmenden ebenfalls Gummischrot, Tränengas und Wasserwerfer eingesetzt. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Einsatz? Hätte die Stadtpolizei hier eine Spontankundgebung bewilligen müssen?**

Wie erwähnt gehörte die Verhinderung einer Nachdemonstration zum Ziel des Polizeieinsatzes am 1. Mai 2023. Die spontane Bewilligung einer Kundgebung auf dem Helvetiaplatz wäre in Konflikt zu dieser Vorgabe gestanden und hätte zu einer neuen Gefährdung der Situation um das Kanzleiareal geführt. Während der Abarbeitung des Kessels um das Kanzleiareal wurden die Einsatzkräfte der Polizei u. a. auch vom Helvetiaplatz mehrfach mit Gegenständen beworfen und massiv bedrängt. Dies stellte nicht nur für die anwesenden Polizistinnen und Polizisten eine unmittelbare Gefahr dar, sondern auch für all jene Personen, die aus dem Polizeikessel entlassen wurden – darunter wie oben erwähnt auch Unbeteiligte – und sich in Richtung Helvetiaplatz entfernen wollten. Zwecks Störungsbeseitigung setzte die Stadtpolizei entsprechende Mittel ein.

**Frage 13**

**Werden dem Wasser der Wasserwerfer bei Polizeieinsätzen weitere Substanzen zugeführt? Wenn ja, welche Substanzen? Wurde dies am 1. Mai 2023 gemacht?**

Das Wasser des Wasserwerfers kann mit CN (Chloracetophenon = «Tränengas») Reizstoff angereichert werden. Am 1. Mai 2023 wurde dies auf Anweisung des Gesamteinsatzleiters teilweise getan, um einen so genannten «Reizstoffteppich» zu legen. Dabei werden keine Personen direkt kontaminiert. Der Einsatz eines «Reizstoffteppichs» ist ein räumlich begrenztes Mittel.

**Fragen 14**

**Der Medienmitteilung der Stadtpolizei vom 2. Mai 2023 wurden mehrere Bilder von angeblich sichergestelltem Material der Demonstrierenden beigelegt. Von wem und mit welchen Kriterien wird bestimmt, welche Gegenstände den Medien auf Fotos präsentiert wird? Warum waren die am Morgen konfiszierten Velos nicht auf den Bildern ersichtlich?**

Die Bilder wurden mit einer Medienmitteilung am 2. Mai 2023 mit Bezug auf die unbewilligte Nachdemonstration am Nachmittag des 1. Mai 2023 veröffentlicht. Ob und welche Bilder die Stadtpolizei veröffentlicht, entscheiden der Mediendienst der Stadtpolizei, die jeweiligen Einsatzleitenden oder je nach Sachlage die zuständige Staatsanwaltschaft. Im vorliegenden Fall ging es um die Visualisierung von sichergestelltem Material anlässlich der Personenkontrolle im Rahmen der unbewilligten Nachdemonstration.





9/20

**Frage 15**

**Auf einem der Bilder ist pyrotechnisches Material zu sehen ([https://www.stadtzuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Grafik%20und%20Foto/Medien/Medienmitteilungen/Vorfeld\\_1.Mai.jpg](https://www.stadtzuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Grafik%20und%20Foto/Medien/Medienmitteilungen/Vorfeld_1.Mai.jpg)). Laut der Stadtpolizei wurden diese bereits im Vorfeld des 1. Mai am 29. April 2023 eingezogen. Auf Twitter teilte die Stadtpolizei am 3. Mai 2023 mit, dass aufgrund der «bisherigen Erkenntnisse» eine Verbindung zum 1. Mai 2023 hergestellt werden kann. Allerdings können aufgrund eines laufenden Strafverfahrens keine genaueren Angaben gemacht werden (<https://twitter.com/StadtpolizeiZH/status/1653714266657103875?s=20>). Welche Kriterien waren massgebend, dass die Polizei zur Beurteilung kam, dass dieses pyrotechnische Material im Zusammenhang mit dem 1. Mai steht?**

Aufgrund des laufenden Strafverfahrens unter der Leitung der Staatsanwaltschaft können hier keine weiteren Angaben gemacht werden.

**Frage 16**

**Hält es der Stadtrat für lauter, dass die Stadtpolizei trotz eines laufenden Verfahrens diese Bilder zwecks medialer Emotionalisierung veröffentlicht? Inwiefern missachtet die Stadtpolizei mit dieser öffentlichen Beurteilung aus Sicht des Stadtrates die Gewaltentrennung?**

Die Veröffentlichung der Bilder von sichergestellten Gegenständen war eine Massnahme zur Information der Öffentlichkeit. Eine rechtliche Qualifikation wurde damit nicht vorgenommen. Mit der von ihr dazu verbreiteten Informationen greift die Stadtpolizei einer richterlichen Beurteilung nicht vor.

**Fragen 17**

**Laut Bilder der gleichen Medienmitteilung der Stadtpolizei wurden auch FFP2-Masken von eingekesselten Demonstrierenden konfisziert. Damit setzte die Polizei vulnerable Demonstrierende potenziellen medizinischen Gefahren aus. Wie beurteilt der Stadtrat diese Konfiszierung? Ist das Tragen oder Mitführen von medizinischen Masken nach Einschätzung des Stadtrats bereits ein Verstoß gegen § 10 Abs 1 StJVG?**

Das Tragen von medizinischen Masken ist nicht per se ein Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG, LS 331). Hätten Personen bei der Kontrolle glaubwürdig und explizit erklärt, dass sie einer vulnerablen Gruppe angehören und deshalb zwingend auf FFP2-Masken angewiesen sind, wäre ihnen eine Maske belassen worden. Solche Äusserungen wurden gemäss Kenntnisstand der Polizeiführung nicht gemacht.

**Frage 18**

**Gemäss Medienmitteilung der Stadtpolizei wurden am 1. Mai 2023 400 Personen weggewiesen. Wie viele Wegweisungen wurden genau ausgesprochen? Bitte um genaue Auflistung pro Wegweisungen mit Angabe von Ort, Zeit und Grund für Wegweisung.**

Insgesamt wurden 430 Personen weggewiesen; die Grundlage für die Wegweisungen war bei sämtlichen Personen § 33 lit. a PolG. Gegen eine dieser 430 Personen wurde zusätzlich eine sogenannte Wegweisung 2 ausgesprochen, da diese Person die Wegweisung 1 nicht befolgt hatte.



10/20

Wegweisungen 1. Mai 2023		
Person	Zeit	Örtlichkeit
Person 1	10.30 h	Kasernenstrasse 97
Person 2	12.35 h	Bahnhofstrasse 4
Person 3	12.40 h	Quaibrücke
Person 4	12.55 h	Quaibrücke
Person 5	13.00 h	Quaibrücke
Person 6	13.00 h	Quaibrücke
Person 7	13.05 h	Quaibrücke
Person 8	13.15 h	Quaibrücke
Person 9	13.20 h	Quaibrücke
Person 10	13.20 h	Quaibrücke
Person 11	13.20 h	Quaibrücke
Person 12	13.20 h	Quaibrücke
Person 13	13.20 h	Quaibrücke
Person 14	13.20 h	Quaibrücke
Person 15	13.30 h	Quaibrücke
Person 16	13.30 h	Quaibrücke
Person 17	13.35 h	Quaibrücke
Person 18	14.30 h	Engelstrasse 41
Person 19	14.30 h	Engelstrasse 41
Person 20	14.45 h	Kanzleistrasse 44
Person 21	14.45 h	Kanzleistrasse 44
Person 22	15.10 h	Langstrasse 10
Person 23	15.10 h	Lang-/Wengistrasse
Person 24	15.10 h	Kanzlei-/Langstrasse
Person 25	14.45 h	Helvetiaplatz
Person 26	16.00 h	Kanzleiareal
Person 27	16.00 h	Kanzleiareal
Person 28	16.02 h	Kanzleiareal
Person 29	16.02 h	Kanzleiareal
Person 30	16.05 h	Kanzleiareal
Person 31	16.05 h	Helvetiaplatz
Person 32	16.10 h	Kanzleiareal
Person 33	16.10 h	Kanzleiareal
Person 34	16.10 h	Kanzleiareal
Person 35	16.15 h	Kanzleiareal
Person 36	16.15 h	Stauffacher/-Ankerstrasse
Person 37	16.17 h	Kanzleiareal
Person 38	16.17 h	Kanzleiareal
Person 39	16.18 h	Kanzleiareal
Person 40	16.19 h	Kanzleiareal
Person 41	16.19 h	Kanzleiareal



11/20

Person 42	16.20 h	Kanzleiareal
Person 43	16.23 h	Kanzleiareal
Person 44	16.23 h	Kanzleiareal
Person 45	16.24 h	Kanzleiareal
Person 46	16.25 h	Kanzleiareal
Person 47	16.25 h	Kanzleiareal
Person 48	16.26 h	Kanzleiareal
Person 49	16.28 h	Kanzleiareal
Person 50	16.28 h	Kanzleiareal
Person 51	16.30 h	Kanzleiareal
Person 52	16.30 h	Kanzleiareal
Person 53	16.32 h	Kanzleiareal
Person 54	16.33 h	Kanzleiareal
Person 55	16.34 h	Kanzleiareal
Person 56	16.34 h	Kanzleiareal
Person 57	16.35 h	Kanzleiareal
Person 58	16.35 h	Kanzleiareal
Person 59	16.35 h	Kanzleiareal
Person 60	16.35 h	Kanzleiareal
Person 61	16.36 h	Kanzleiareal
Person 62	16.36 h	Kanzleiareal
Person 63	16.36 h	Kanzleiareal
Person 64	16.36 h	Kanzleiareal
Person 65	16.40 h	Kanzleiareal
Person 66	16.40 h	Kanzleiareal
Person 67	16.41 h	Kanzleiareal
Person 68	16.42 h	Kanzleiareal
Person 69	16.42 h	Kanzleiareal
Person 70	16.45 h	Kanzleiareal
Person 71	16.45 h	Kanzleiareal
Person 72	16.47 h	Kanzleiareal
Person 73	16.49 h	Kanzleiareal
Person 74	16.50 h	Kanzleiareal
Person 75	16.50 h	Kanzleiareal
Person 76	16.50 h	Kanzleiareal
Person 77	16.53 h	Kanzleiareal
Person 78	16.54 h	Kanzleiareal
Person 79	16.56 h	Kanzleiareal
Person 80	16.56 h	Kanzleiareal
Person 81	16.58 h	Kanzleiareal
Person 82	16.58 h	Kanzleiareal
Person 83	16.58 h	Kanzleiareal
Person 84	16.59 h	Kanzleiareal



12/20

Person 85	17.00 h	Kanzleiareal
Person 86	17.00 h	Kanzleiareal
Person 87	17.00 h	Kanzleiareal
Person 88	17.00 h	Kanzleiareal
Person 89	17.00 h	Kanzleiareal
Person 90	17.00 h	Kanzleiareal
Person 91	17.00 h	Kanzleiareal
Person 92	17.02 h	Kanzleiareal
Person 93	17.03 h	Kanzleiareal
Person 94	17.03 h	Kanzleiareal
Person 95	17.05 h	Kanzleiareal
Person 96	17.05 h	Kanzleiareal
Person 97	17.05 h	Kanzleiareal
Person 98	17.06 h	Kanzleiareal
Person 99	17.06 h	Kanzleiareal
Person 100	17.07 h	Kanzleiareal
Person 101	17.08 h	Kanzleiareal
Person 102	17.09 h	Kanzleiareal
Person 103	17.10 h	Kanzleiareal
Person 104	17.10 h	Kanzleiareal
Person 105	17.11 h	Kanzleiareal
Person 106	17.11 h	Kanzleiareal
Person 107	17.11 h	Kanzleiareal
Person 108	17.12 h	Kanzleiareal
Person 109	17.13 h	Kanzleiareal
Person 110	17.13 h	Kanzleiareal
Person 111	17.13 h	Kanzleiareal
Person 112	17.14 h	Kanzleiareal
Person 113	17.15 h	Lang-/Röntgenstrasse
Person 114	17.15 h	Lang-/Röntgenstrasse
Person 115	17.15 h	Kanzleiareal
Person 116	17.15 h	Kanzleiareal
Person 117	17.15 h	Kanzleiareal
Person 118	17.15 h	Kanzleiareal
Person 119	17.15 h	Kanzleiareal
Person 120	17.15 h	Kanzleiareal
Person 121	17.16 h	Kanzleiareal
Person 122	17.16 h	Kanzleiareal
Person 123	17.16 h	Kanzleiareal
Person 124	17.20 h	Kanzleiareal
Person 125	17.20 h	Kanzleiareal
Person 126	17.20 h	Kanzleiareal
Person 127	17.20 h	Kanzleiareal



13/20

Person 128	17.21 h	Kanzleiareal
Person 129	17.21 h	Kanzleiareal
Person 130	17.21 h	Kanzleiareal
Person 131	17.22 h	Kanzleiareal
Person 132	17.23 h	Kanzleiareal
Person 133	17.23 h	Kanzleiareal
Person 134	17.23 h	Kanzleiareal
Person 135	17.24 h	Kanzleiareal
Person 136	17.24 h	Kanzleiareal
Person 137	17.25 h	Kanzleiareal
Person 138	17.25 h	Kanzleiareal
Person 139	17.26 h	Kanzleiareal
Person 140	17.27 h	Kanzleiareal
Person 141	17.27 h	Kanzleiareal
Person 142	17.29 h	Kanzleiareal
Person 143	17.30 h	Kanzleiareal
Person 144	17.30 h	Kanzleiareal
Person 145	17.30 h	Kanzleiareal
Person 146	17.30 h	Kanzleiareal
Person 147	17.30 h	Kanzleiareal
Person 148	17.30 h	Kanzleiareal
Person 149	17.31 h	Kanzleiareal
Person 150	17.33 h	Kanzleiareal
Person 151	17.33 h	Kanzleiareal
Person 152	17.35 h	Kanzleiareal
Person 153	17.35 h	Kanzleiareal
Person 154	17.35 h	Kanzleiareal
Person 155	17.36 h	Kanzleiareal
Person 156	17.37 h	Kanzleiareal
Person 157	17.37 h	Kanzleiareal
Person 158	17.38 h	Kanzleiareal
Person 159	17.38 h	Kanzleiareal
Person 160	17.38 h	Kanzleiareal
Person 161	17.40 h	Kanzleiareal
Person 162	17.40 h	Kanzleiareal
Person 163	17.40 h	Kanzleiareal
Person 164	17.40 h	Kanzleiareal
Person 165	17.42 h	Kanzleiareal
Person 166	17.42 h	Kanzleiareal
Person 167	17.42 h	Kanzleiareal
Person 168	17.43 h	Kanzleiareal
Person 169	17.43 h	Kanzleiareal
Person 170	17.45 h	Kanzleiareal



14/20

Person 171	17.45 h	Kanzleiareal
Person 172	17.45 h	Kanzleiareal
Person 173	17.45 h	Kanzleiareal
Person 174	17.45 h	Kanzleiareal
Person 175	17.45 h	Kanzleiareal
Person 176	17.45 h	Kanzleiareal
Person 177	17.45 h	Kanzleiareal
Person 178	17.47 h	Kanzleiareal
Person 179	17.48 h	Kanzleiareal
Person 180	17.48 h	Kanzleiareal
Person 181	17.48 h	Kanzleiareal
Person 182	17.50 h	Kanzleiareal
Person 183	17.50 h	Kanzleiareal
Person 184	17.50 h	Kanzleiareal
Person 185	17.50 h	Kanzleiareal
Person 186	17.50 h	Kanzleiareal
Person 187	17.51 h	Kanzleiareal
Person 188	17.52 h	Kanzleiareal
Person 189	17.53 h	Kanzleiareal
Person 190	17.53 h	Kanzleiareal
Person 191	17.53 h	Kanzleiareal
Person 192	17.55 h	Kanzleiareal
Person 193	17.55 h	Kanzleiareal
Person 194	17.55 h	Kanzleiareal
Person 195	17.55 h	Kanzleiareal
Person 196	17.55 h	Kanzleiareal
Person 197	17.57 h	Kanzleiareal
Person 198	17.57 h	Kanzleiareal
Person 199	17.59 h	Kanzleiareal
Person 200	17.59 h	Kanzleiareal
Person 201	18.00 h	Kanzleiareal
Person 202	18.00 h	Kanzleiareal
Person 203	18.00 h	Kanzleiareal
Person 204	18.00 h	Kanzleiareal
Person 205	18.00 h	Kanzleiareal
Person 206	18.00 h	Kanzleiareal
Person 207	18.01 h	Kanzleiareal
Person 208	18.02 h	Kanzleiareal
Person 209	18.02 h	Kanzleiareal
Person 210	18.03 h	Kanzleiareal
Person 211	18.04 h	Kanzleiareal
Person 212	18.05 h	Kanzleiareal
Person 213	18.05 h	Kanzleiareal



15/20

Person 214	18.05 h	Kanzleiareal
Person 215	18.05 h	Kanzleiareal
Person 216	18.05 h	Kanzlei/-Kernstrasse
Person 217	18.05 h	Kanzleiareal
Person 218	18.06 h	Kanzleiareal
Person 219	18.06 h	Kanzleiareal
Person 220	18.06 h	Kanzleiareal
Person 221	18.06 h	Kanzleiareal
Person 222	18.07 h	Kanzleiareal
Person 223	18.07 h	Kanzleiareal
Person 224	18.07 h	Kanzleiareal
Person 225	18.08 h	Kanzleiareal
Person 226	18.09 h	Kanzleiareal
Person 227	18.10 h	Kanzleiareal
Person 228	18.10 h	Kanzleiareal
Person 229	18.10 h	Kanzleiareal
Person 1	18.10 h	Kanzlei/-Langstrasse
Person 230	18.10 h	Kanzleiareal
Person 231	18.10 h	Kanzleiareal
Person 232	18.11 h	Kanzleiareal
Person 233	18.11 h	Kanzleiareal
Person 234	18.11 h	Kanzleiareal
Person 235	18.11 h	Kanzleiareal
Person 236	18.11 h	Kanzleiareal
Person 237	18.12 h	Kanzleiareal
Person 238	18.12 h	Kanzleiareal
Person 239	18.15 h	Kanzleiareal
Person 240	18.15 h	Kanzleiareal
Person 241	18.16 h	Kanzleiareal
Person 242	18.16 h	Kanzleiareal
Person 243	18.16 h	Kanzleiareal
Person 244	18.16 h	Kanzleiareal
Person 245	18.16 h	Kanzleiareal
Person 246	18.17 h	Kanzleiareal
Person 247	18.17 h	Kanzleiareal
Person 248	18.17 h	Kanzleiareal
Person 249	18.18 h	Kanzleiareal
Person 250	18.18 h	Kanzleiareal
Person 251	18.19 h	Kanzleiareal
Person 252	18.20 h	Kanzleiareal
Person 253	18.20 h	Kanzleiareal
Person 254	18.20 h	Kanzleiareal
Person 255	18.20 h	Kanzleiareal



16/20

Person 256	18.20 h	Kanzleiareal
Person 257	18.20 h	Kanzleiareal
Person 258	18.20 h	Kanzleiareal
Person 259	18.22 h	Kanzleiareal
Person 260	18.22 h	Kanzleiareal
Person 261	18.22 h	Kanzleiareal
Person 262	18.22 h	Kanzleiareal
Person 263	18.24 h	Kanzleiareal
Person 264	18.24 h	Kanzleiareal
Person 265	18.24 h	Kanzleiareal
Person 266	18.24 h	Kanzleiareal
Person 267	18.25 h	Kanzleiareal
Person 268	18.25 h	Kanzleiareal
Person 269	18.27 h	Kanzleiareal
Person 270	18.27 h	Kanzleiareal
Person 271	18.28 h	Kanzleiareal
Person 272	18.28 h	Kanzleiareal
Person 273	18.28 h	Kanzleiareal
Person 274	18.28 h	Kanzleiareal
Person 275	18.29 h	Kanzleiareal
Person 276	18.29 h	Kanzleiareal
Person 277	18.29 h	Kanzleiareal
Person 278	18.30 h	Kanzleiareal
Person 279	18.30 h	Kanzleiareal
Person 280	18.30 h	Kanzleiareal
Person 281	18.30 h	Kanzleiareal
Person 282	18.30 h	Kanzleiareal
Person 283	18.31 h	Kanzleiareal
Person 284	18.31 h	Kanzleiareal
Person 285	18.32 h	Kanzleiareal
Person 286	18.33 h	Kanzleiareal
Person 287	18.33 h	Kanzleiareal
Person 288	18.33 h	Kanzleiareal
Person 289	18.34 h	Kanzleiareal
Person 290	18.34 h	Kanzleiareal
Person 291	18.34 h	Kanzleiareal
Person 292	18.35 h	Kanzleiareal
Person 293	18.35 h	Kanzleiareal
Person 294	18.36 h	Kanzleiareal
Person 295	18.36 h	Kanzleiareal
Person 296	18.37 h	Kanzleiareal
Person 297	18.37 h	Kanzleiareal
Person 298	18.37 h	Kanzleiareal





17/20

Person 299	18.38 h	Kanzleiareal
Person 300	18.38 h	Kanzleiareal
Person 301	18.38 h	Kanzleiareal
Person 302	18.40 h	Kanzleiareal
Person 303	18.40 h	Kanzleiareal
Person 304	18.40 h	Kanzleiareal
Person 305	18.40 h	Kanzleiareal
Person 306	18.40 h	Kanzleiareal
Person 307	18.40 h	Kanzleiareal
Person 308	18.41 h	Kanzleiareal
Person 309	18.41 h	Kanzleiareal
Person 310	18.41 h	Kanzleiareal
Person 311	18.42 h	Kanzleiareal
Person 312	18.43 h	Kanzleiareal
Person 313	18.43 h	Kanzleiareal
Person 314	18.44 h	Kanzleiareal
Person 315	18.44 h	Kanzleiareal
Person 316	18.44 h	Kanzleiareal
Person 317	18.45 h	Kanzleiareal
Person 318	18.45 h	Kanzleiareal
Person 319	18.45 h	Kanzleiareal
Person 320	18.45 h	Kanzleiareal
Person 321	18.46 h	Kanzleiareal
Person 322	18.46 h	Kanzleiareal
Person 323	18.46 h	Kanzleiareal
Person 324	18.46 h	Kanzleiareal
Person 325	18.47 h	Kanzleiareal
Person 326	18.47 h	Kanzleiareal
Person 327	18.48 h	Kanzleiareal
Person 328	18.48 h	Kanzleiareal
Person 329	18.49 h	Kanzleiareal
Person 330	18.49 h	Kanzleiareal
Person 331	18.50 h	Kanzleiareal
Person 332	18.50 h	Kanzleiareal
Person 333	18.50 h	Kanzleiareal
Person 334	18.50 h	Kanzleiareal
Person 335	18.50 h	Kanzleiareal
Person 336	18.51 h	Kanzleiareal
Person 337	18.51 h	Kanzleiareal
Person 338	18.52 h	Kanzleiareal
Person 339	18.52 h	Kanzleiareal
Person 340	18.52 h	Kanzleiareal
Person 341	18.53 h	Kanzleiareal



18/20

Person 342	18.53 h	Kanzleiareal
Person 343	18.53 h	Kanzleiareal
Person 344	18.54 h	Kanzleiareal
Person 345	18.54 h	Kanzleiareal
Person 346	18.54 h	Kanzleiareal
Person 347	18.55 h	Kanzleiareal
Person 348	18.55 h	Kanzleiareal
Person 349	18.55 h	Kanzleiareal
Person 350	18.55 h	Kanzleiareal
Person 351	18.56 h	Kanzleiareal
Person 352	18.56 h	Kanzleiareal
Person 353	18.56 h	Kanzleiareal
Person 354	18.57 h	Kanzleiareal
Person 355	18.58 h	Kanzleiareal
Person 356	18.58 h	Kanzleiareal
Person 357	18.59 h	Kanzleiareal
Person 358	18.59 h	Kanzleiareal
Person 359	18.59 h	Kanzleiareal
Person 360	19.00 h	Kanzleiareal
Person 361	19.00 h	Kanzleiareal
Person 362	19.00 h	Kanzleiareal
Person 363	19.00 h	Kanzleiareal
Person 364	19.00 h	Kanzleiareal
Person 365	19.00 h	Kanzleiareal
Person 366	19.00 h	Kanzleiareal
Person 367	19.01 h	Kanzleiareal
Person 368	19.01 h	Kanzleiareal
Person 369	19.02 h	Kanzleiareal
Person 370	19.02 h	Kanzleiareal
Person 371	19.03 h	Kanzleiareal
Person 372	19.03 h	Kanzleiareal
Person 373	19.04 h	Kanzleiareal
Person 374	19.04 h	Kanzleiareal
Person 375	19.04 h	Kanzleiareal
Person 376	19.04 h	Kanzleiareal
Person 377	19.05 h	Kanzleiareal
Person 378	19.05 h	Kanzleiareal
Person 379	19.05 h	Kanzleiareal
Person 380	19.05 h	Kanzleiareal
Person 381	19.06 h	Kanzleiareal
Person 382	19.07 h	Kanzleiareal
Person 383	19.08 h	Kanzleiareal
Person 384	19.08 h	Kanzleiareal



19/20

Person 385	19.08 h	Kanzleiareal
Person 386	19.08 h	Kanzleiareal
Person 387	19.09 h	Kanzleiareal
Person 388	19.09 h	Kanzleiareal
Person 389	19.09 h	Kanzleiareal
Person 390	19.10 h	Kanzleiareal
Person 391	19.10 h	Kanzleiareal
Person 392	19.11 h	Kanzleiareal
Person 393	19.12 h	Kanzleiareal
Person 394	19.12 h	Kanzleiareal
Person 395	19.12 h	Kanzleiareal
Person 396	19.13 h	Kanzleiareal
Person 397	19.15 h	Kanzleiareal
Person 398	19.15 h	Kanzleiareal
Person 399	19.15 h	Kanzleiareal
Person 400	19.15 h	Kanzleiareal
Person 401	19.15 h	Kanzleiareal
Person 402	19.15 h	Kanzleiareal
Person 403	19.16 h	Kanzleiareal
Person 404	19.17 h	Kanzleiareal
Person 405	19.17 h	Kanzleiareal
Person 406	19.17 h	Kanzleiareal
Person 407	19.17 h	Kanzleiareal
Person 408	19.17 h	Kanzleiareal
Person 409	19.18 h	Kanzleiareal
Person 410	19.19 h	Kanzleiareal
Person 411	19.19 h	Kanzleiareal
Person 412	19.20 h	Kanzleiareal
Person 413	19.20 h	Kanzleiareal
Person 414	19.20 h	Kanzleiareal
Person 415	19.22 h	Kanzleiareal
Person 416	19.22 h	Kanzleiareal
Person 417	19.23 h	Kanzleiareal
Person 418	19.23 h	Kanzleiareal
Person 419	19.24 h	Kanzleiareal
Person 420	19.24 h	Kanzleiareal
Person 421	19.26 h	Kanzleiareal
Person 422	19.26 h	Kanzleiareal
Person 423	19.27 h	Kanzleiareal
Person 424	19.27 h	Kanzleiareal
Person 425	19.30 h	Kanzleiareal
Person 426	19.30 h	Förribuckstrasse 149
Person 427	19.30 h	Kanzleiareal



20/20

Person 428	19.30 h	Kanzleiareal
Person 429	19.31 h	Kanzleiareal
Person 430	19.43 h	Kanzleiareal

**Frage 19**

**Wie beurteilt der Stadtrat die Forderung nach einer unabhängigen Ombudsstelle für Personen, welche im Rahmen von polizeilichen Einsätzen und/oder Kontrollen in der Stadt Zürich allfällig Gewalt oder missbräuchliches Verhalten seitens der Polizei erfahren? Bitte um Begründung.**

Die unabhängige Ombudsstelle der Stadt Zürich prüft Beschwerden, die gegen die Stadtverwaltung, also auch gegen die Stadtpolizei, erhoben werden und vermittelt im Verkehr zwischen verwaltungsexternen Personen und der Stadtverwaltung (Art. 131 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung, AS 101.100).

Der Stadtrat sieht keinen Bedarf zur Schaffung einer zusätzlichen Ombudsstelle. Er verweist in diesem Zusammenhang auf den Bericht vom 16. November 2017 «Teilprojekt 2: Umgang mit Beschwerden» im Rahmen des Projekts Polizeiarbeit in urbanen Spannungsfeldern (PiuS), der auf der Internetseite des Sicherheitsdepartements publiziert ist. Dieser kommt zum Schluss, dass eine weitere unabhängige Beschwerdestelle im Rahmen des geltenden übergeordneten Rechts von Bund und Kanton sowie der demokratisch legitimierten Gewalten- und Aufgabenteilung in der Stadt Zürich keine griffigen Kompetenzen erhalten könnte. Vor allem aber wäre auch eine zusätzliche Instanz in der Praxis mit denselben Herausforderungen konfrontiert wie die bestehenden Beschwerdestellen: Ob polizeiliches Handeln verhältnismässig war, ist im Nachhinein nur selten objektiv feststellbar. Die Beurteilung der Strafbarkeit von Handlungen dagegen ist Sache der dafür zuständigen Justizbehörden und hat Vorrang gegenüber Untersuchungen von Beschwerdestellen.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti